

Infektionsschutz, Katastrophenschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Infektionskrankheiten melden - für Gemeinschaftseinrichtungen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Infektionsschutz, Katastrophenschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz

Bezirksamt Reinickendorf

Anschrift

Teichstraße 65
13407 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90294-5068

Fax: (030) 90294-5049

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/hygiene-umweltmedizin-und-infektionsschutz/>

E-Mail: gesundheitsaufsicht@reinickendorf.berlin.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Den Bereich Gesundheitsaufsicht, Hygiene und Umweltmedizin finden Sie in Haus 1. Bitte wenden Sie sich an das Sekretariat im 2. Obergeschoss, Zimmer 205.

Barrierefreie Zugänge



Erläuterung der Symbole (<https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php>)

Öffnungszeiten

Montag: nach Terminvereinbarung

Dienstag: nach Terminvereinbarung

Mittwoch: nach Terminvereinbarung

Donnerstag: nach Terminvereinbarung

Freitag: nach Terminvereinbarung

Nahverkehr

S-Bahn

Alt-Reinickendorf: S25

U-Bahn

Paracelsus-Bad: U8

Bus

Lübener Weg: 122 Paracelsus-Bad/Aroser Allee: 120

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen.

Infektionskrankheiten melden - für Gemeinschaftseinrichtungen

Benachrichtigungspflicht für die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen

Einrichtungen, in denen überwiegend Kinder betreut werden, müssen das Gesundheitsamt beim Auftreten bestimmter Infektionskrankheiten benachrichtigen. Solche Einrichtungen sind insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen, Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager. Die entsprechenden Infektionserkrankungen und Ereignisse sind im § 34 des Infektionsschutzgesetzes aufgelistet. Eine Benachrichtigung muss unverzüglich erfolgen, nachdem die Einrichtung von solch einer Erkrankung erfahren hat. Die Benachrichtigung muss bestimmte Informationen beinhalten, unter anderem auch personenbezogene Daten. Wir empfehlen die Verwendung des unten angeführten Formulars.

Mitteilungspflicht für Erziehungsberechtigte und Beschäftigte

Erziehungsberechtigte von Kindern und Beschäftigte der Einrichtungen müssen die Leitung der Einrichtung unverzüglich informieren, wenn bei Ihnen eine nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Infektionskrankheit auftritt.

Maßnahmen des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt berät die betroffenen Einrichtungen und Personen. Bei bestimmten Erkrankungen weist das Gesundheitsamt auf das gesetzlich bestehende Beschäftigungsverbot beziehungsweise Teilnahmeverbot hin. Gegebenenfalls leitet das Gesundheitsamt Maßnahmen ein, die die Weiterverbreitung der Krankheit verhindern sollen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall über Ausnahmen von einem Verbot entscheiden.

Ein Beschäftigungsverbot oder ein Teilnahmeverbot besteht so lange wie eine Weiterverbreitung möglich ist. Für manche Erkrankungen wird vom Gesundheitsamt eine Dauer festgelegt. Die Berliner Gesundheitsämter empfehlen den Einrichtungen nur in bestimmten Fällen auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Zum Beispiel wenn viele Personen gleichzeitig erkrankt sind oder eine schwerwiegende Erkrankung vorliegt. Bei den Infektionskrankheiten Krätze, ansteckender Borkenflechte und Tuberkulose empfiehlt das Robert Koch-Institut in jedem Fall ein ärztliches Attest zu verlangen.

Voraussetzungen

- **Meldepflichtige Person**
Beschäftigte, Betreute und Leiter von Berliner Einrichtungen, in denen überwiegend Kinder betreut werden.
- **Meldepflichtiges Ereignis**
Es muss eine meldepflichtige Infektionskrankheiten oder ein meldepflichtiges Ereignis nach § 34 Infektionsschutzgesetz aufgetreten sein.

Erforderliche Unterlagen

- **Keine**

Formulare

- **Benachrichtigung nach § 34 IfSG**

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 34**
(https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html)

Weiterführende Informationen

- **Hinweise des Robert Koch-Institutes für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter über die Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen**
(https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiedezulassung/Mbl_Wiedezulassung_schule.html)
- **Hinweise der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**
(<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Gesundheitsamt in dem Bezirk, in dem sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet.